

# Regulativ

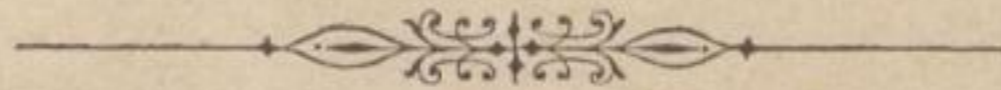
der

Stadt Eschopau, sowie der Landgemeinden Dittersdorf,  
Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Kunnersdorf,  
Krumhermersdorf, Schlößchen-Vorschendorf, Waldkirchen,  
Weißbach und Wiksdorf,

die

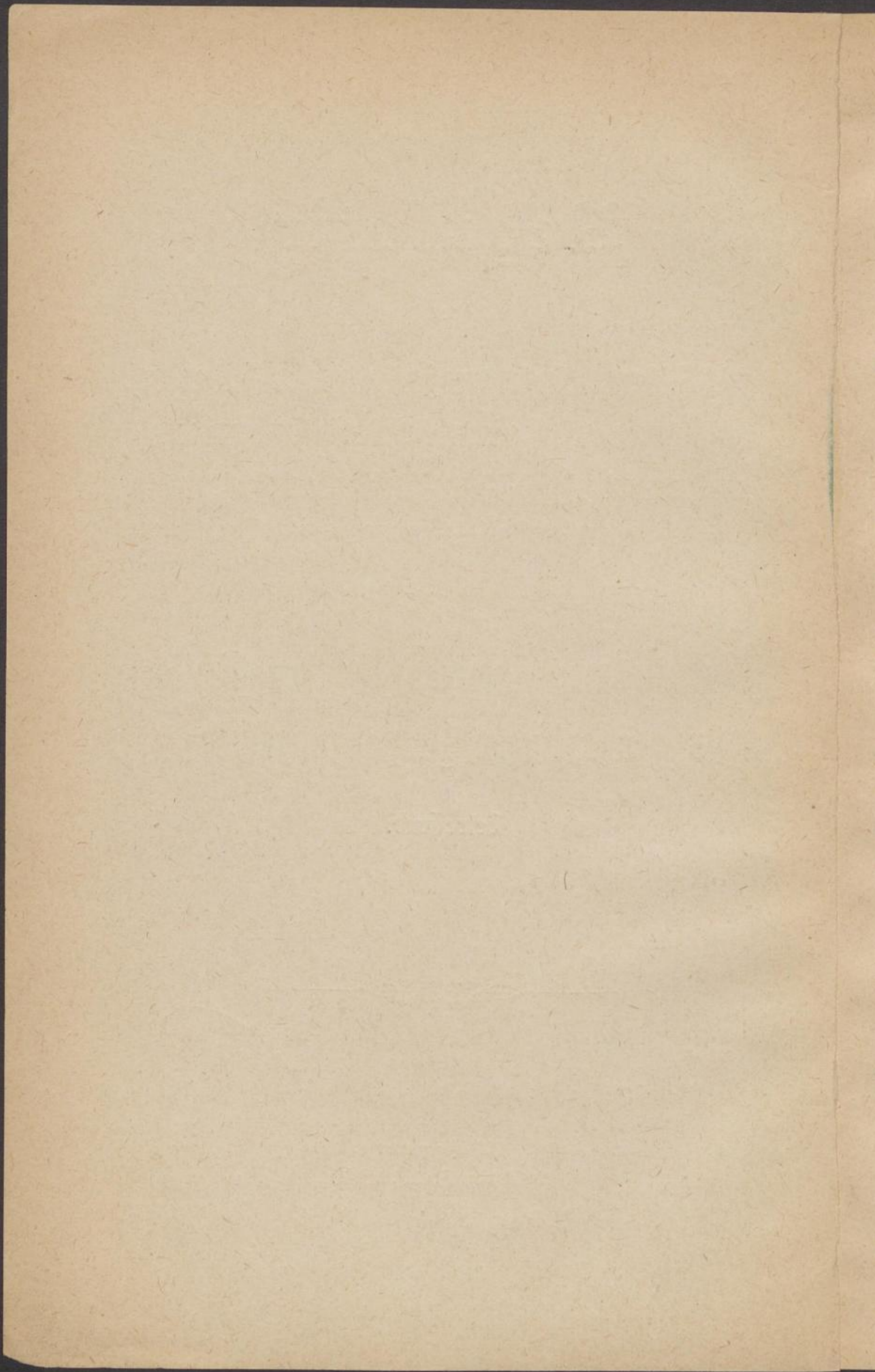
**Ausschließung säumniger Abgabepflichtiger  
von öffentlichen Vergnügungsorten**

betreffend.



Eschopau.  
Druck von F. A. Raschke.  
1895.





### § 1.

Im Bezirke der Stadt Zschopau, sowie der Landgemeinden Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Kunnersdorf, Krumhermersdorf, Schlößchen-Borschendorf, Waldkirchen, Weißbach und Wischdorf kann denjenigen Abgabepflichtigen, welche mit Abführung der direkten Staatssteuern, der direkten Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulanlagen, sowie des Schulgeldes über deren Fälligkeit im Rückstand bleiben, unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1884, die Befugniß zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, der Besuch der Gastwirthschaften, der Schank- und Tanzstätten, sowie der sonstigen öffentlichen Vergnügungsorte verboten werden, und vereinigen sich die genannten Gemeinden zu einem Verbande in der Weise, daß denjenigen säumigen Abgabepflichtigen, welche in einer Gemeinde vom Besuche öffentlicher Vergnügungsorte ausgeschlossen sind, auch in den übrigen Gemeinden der Besuch dieser Vergnügungsorte ohne Weiteres verboten sein soll.

### § 2.

Zuständig zum Erlaß des Verbotes sind die Wohnortsbehörden der säumigen Abgabepflichtigen, außerdem ist aber in jedem Falle die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich und überdies in der Stadt Zschopau vorher der ständige Ausschuß für die Prüfung der Steuerreste gutachtlich zu hören. Das von der zuständigen Ortsbehörde erlassene Verbot ist sofort

von seiner Zustellung an wirksam und erstreckt sich ohne Weiteres auf die Vergnügungsorte des gesammten Verbandsbezirks.

§ 3.

Macht ein nach Maßgabe dieses Regulativs von dem Besuche öffentlicher Vergnügungsorte Ausgeschlossener glaublich, daß er bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweiges den Besuch von Gastwirthschaften und Schankstätten zur Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren könne, so ist ihm von der zuständigen Ortsbehörde nach Beschaffenheit des Falles der Besuch einer oder mehrerer bestimmter Schank- und Speisewirthschaften, nach Befinden unter Beschränkung auf bestimmte Tagesstunden, für die Dauer des Bedürfnisses dazu nachzulassen.

§ 4.

Ueber die einem Verbote der im § 1 gedachten Art unterstellten Abgabenrestanten hat der Stadtrath zu Zschopau, welchem seitens der übrigen Gemeindebehörden die von ihnen erlassenen Verbote sofort mitzutheilen sind, eine genaue alphabetisch geordnete Liste zu führen und den Inhabern der im Verbandsbezirke gelegenen Vergnügungsorte, Vereinsvorstehern u. s. w. (vergl. § 6 und 7) im Abdrucke mitzutheilen, auch den Abdruck so oft als nothwendig zu erneuern.

§ 5.

Erlischt ein erlassenes Verbot infolge vollständiger Bezahlung der betreffenden Abgaben oder aus sonstigen Gründen, so hat der Stadtrath zu Zschopau, welcher sofort hiervon in Kenntniß zu setzen ist, den Namen des Schuldners in der von ihm zu führenden Liste unleserlich zu machen. Ueberdies ist dem betreffenden Schuldner von seiner Ortsbehörde sofort eine schriftliche Bescheinigung über die Wiederaufhebung des Verbotes auszuhandigen, auch ist davon den Vereinsvorstehern u. s. w. alsbald Nachricht zu geben.

Die Polizeibeamten der Gemeinden haben von Zeit zu Zeit die in den Händen der Gastwirthes u. s. w. befindlichen Listen zu revidiren und eventuell richtig zu stellen.

§ 6.

Gast- und Schankwirthes, welche im Verbandsbezirk ihr Gewerbe treiben, dürfen nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 4 dieses Regulativs an Personen, welche dem Verbote unterstellt sind, Speisen und Getränke auch durch Beauftragte nicht verabreichen, sie auch an Tanzstätten nicht mehr zulassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Abgabenrestanten von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und dafern dies erfolglos geblieben ist, sofort polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbotes anzurufen.

§ 7.

Vorsteher von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche im Verbandsbezirke bestehen, sind von der gemäß § 4 dieses Regulativs erfolgten Benachrichtigung an verpflichtet, solche Mitglieder, welche dem Verbote unterstehen, von denjenigen Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speise und Getränke gegen Entgelt verabreicht oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gesellige Vergnügungen abgehalten werden. Sie haben die Restanten wegzuweisen, im Erfolglosigkeitsfalle aber ebenfalls polizeiliche Hilfe anzurufen.

§ 8.

Die bisher in den einzelnen Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 erlassenen Regulative oder sonstigen Bestimmungen werden als solche hiermit aufgehoben. Dagegen bleiben die auf Grund solcher Vorschriften etwa bisher erlassenen und noch bestehenden einzelnen Schank- und Tanzstättenverbote in Kraft.

Das weitere Verfahren bezüglich derselben richtet sich indessen nach den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 9.

Die Uebertretung des in § 1 gedachten Verbots wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der im § 6 und 7 gedachten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

**Bischopau**, am 23. November 1895.

(L. S.) Der Stadtrath.  
**Kreßschmar**, Bürgermeister.

(L. S.) Die Stadtverordneten.  
R.-Anw. **Weber**, Vorsteher.

**Dittersdorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.  
(L. S.) **Uhlig**, Gem.-Vorst.

**Dittmannsdorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.  
(L. S.) **Rüger**, Gemeinde-Vorstand.

**Gornau**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.  
(L. S.) **Julius Kahl**, Gemeindevorstand.

**Hohndorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.  
(L. S.) **Kröher**, Gem.-Vorst.

**Kunnerdorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.  
(L. S.) **Schneider**, G.-Vorst.

**Krumhermersdorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) **Uhlmann**, Gem.=Vorst.

**Schlößchen-Vorschedorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) **Carl Wenzel**, Gem.=Vorstand.

**Waldkirchen**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) **M. Frenzel**, G.=B.

**Weißbach**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) **Freudenreich Drechsler**, Gem.=Vorstand.

**Witzschdorf**, am 23. November 1895.

Der Gemeinderath daselbst.

(L. S.) **G. Wunsch**, Gem.=Vorstand.

Das vorstehende Regulativ vom 23. November 1895 wird auf Grund der Bestimmungen in § 1 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Befugniß zur Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, hiermit bestätigt.

Zwickau, am 10. Dezember 1895.

(L. S.) Königliche Kreishauptmannschaft.  
**Ficker.**

7791 III.

Sändler.